

# Grundzüge der Handels- und Steuerbilanz

Kahle / Kopp

2020  
ISBN 978-3-8006-6348-4  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Sofern bei der Gruppenbewertung (§§ 240 Abs. 4, 256 S. 2 HGB) der Durchschnittswert exakt ermittelt wird, führt eine Zuordnung der Durchschnittsbewertung zu den Sammelbewertungsverfahren (§ 256 S. 1 HGB) zum gleichen Ergebnis wie die Gruppenbewertung. Es wird insoweit daher auf die obigen Ausführungen zur Gruppenbewertung verwiesen.

Perioden-Lifo/Fifo und Durchschnittsbewertung:

	Menge (Stück)	Preis pro Stück	Gesamtwert
Anfangsbestand 01.01.	120	25€	3.000€
Zugang 1	40	28€	1.120€
Zugang 2	60	30€	1.800€
Zugang 3	30	27€	810€
Summe	250		6.730€
Endbestand 31.12.	100		

Der durch Inventur ermittelte Endbestand zum 31.12. beträgt 100 Stück. Demnach betragen die Abgänge 150 Stück.

Durchschnittlicher Stückpreis: 26,92 € (6.730 €/250 Stück).

Beispiel III.72

Verfahren	Verbrauchswert	Bestandswert
Lifo-Verfahren	$30 \times 27\text{€} \text{ (Zugang 3)}$ $+ 60 \times 30\text{€} \text{ (Zugang 2)}$ $+ 40 \times 28\text{€} \text{ (Zugang 1)}$ $+ 20 \times 25\text{€} \text{ (AB)}$ $= 4.230\text{€}$	$100 \times 25\text{€} \text{ (AB)} = 2.500\text{€}$
Fifo-Verfahren	$120 \times 25\text{€} \text{ (AB)}$ $+ 30 \times 28\text{€} \text{ (Zugang 1)}$ $= 3.840\text{€}$	$30 \times 27\text{€} \text{ (Zugang 3)}$ $+ 60 \times 30\text{€} \text{ (Zugang 2)}$ $+ 10 \times 28\text{€} \text{ (Zugang 1)}$ $= 2.890\text{€}$
Durchschnittsbewertung	$26,92\text{ €/Stück} \times 150 = 4.038\text{ €}$	$26,92\text{ €/Stück} \times 100 = 2.692\text{ €}$

Beispiel III.72 (Fortsetzung)

Permanentes Lifo/Fifo (mit neuen Zahlen):

	Datum	Menge (Stück)	Preis pro Stück
Anfangsbestand	01.01.	100	10€
Zugang 1	12.02.	100	12€
Zugang 2	14.06.	120	14€
Zugang 3	28.09.	130	15€
Zugang 4	05.11.	170	15€
Abgang 1	15.03.	150	
Abgang 2	18.07.	100	
Abgang 3	03.10.	150	
Abgang 4	12.12.	120	
Bestandswert Lifo	1.250€	Verbrauchswert Lifo	7.130€
Bestandswert Fifo	1.500€	Verbrauchswert Fifo	6.880€
Bestandswert gewogener Durchschnittspreis	1.351,61€	Verbrauchswert gewogener Durchschnittspreis	7.028,39€

Hinweise zur Berechnung:

Verbrauchs- und Bestandswert Lifo:

Abgang 1:	100 Stück zu 12€ (Zugang Q1)	1.200€
	50 Stück zu 10€ (AB)	500€
Abgang 2:	100 Stück zu 14€ (Zugang Q2)	1.400€
Abgang 3:	130 Stück zu 15€ (Zugang Q3)	1.950€
	20 Stück zu 14€ (Zugang Q2)	280€
Abgang 4:	120 Stück zu 15€ (Zugang Q4)	1.800€
Summe der Abgänge $\triangleq$ Verbrauchswert Lifo		7.130€
Bestandswert Lifo	50 Stück zu 10€ (AB)	500€
	50 Stück zu 15€ (Zugang 4)	750€
		= 1.250€

**Verbrauchs- und Bestandswert Fifo:**

Abgang 1:	100 Stück zu 10€ (AB)	1.000€
	50 Stück zu 12€ (Zugang Q1)	600€
Abgang 2:	50 Stück zu 12€ (Zugang Q1)	600€
	50 Stück zu 14€ (Zugang Q2)	700€
Abgang 3:	70 Stück zu 14€ (Zugang Q2)	980€
	80 Stück zu 15€ (Zugang Q3)	1.200€
Abgang 4:	50 Stück zu 15€ (Zugang Q3)	750€
	70 Stück zu 15€ (Zugang Q4)	1.050€
Summe der Abgänge $\triangleq$ Verbrauchswert Fifo		6.880€
<b>Bestandswert Fifo</b>	100 Stück zu 15€ (Zugang Q4)	1.500€

Die Bestandswerte weichen deutlich voneinander ab (20 %), weil im Beispiel eine Preissteigerungsrate von 50 % vorliegt. Allerdings sind die Abweichungen der Verbrauchswerte weniger eklatant. Sie betragen bezogen auf den Lifo-Verbrauch nur 3,51 %. Wenn die Preissteigerungen gering sind, ergeben sich praktisch keine erheblichen Unterschiede.

Statt der beschriebenen Verfahren kann auch eine Durchschnittsbewertung vorgenommen werden. Bei periodenbezogener Durchschnittsbewertung wird ein gewogener Durchschnittspreis ermittelt, mit dem Abgänge und Endbestand bewertet werden.

**Fortführung des Beispiels mit Perioden-Lifo und Durchschnittsbewertung****Verbrauchs- und Bestandswert Perioden-Lifo:**

Abgang 1:	150 Stück zu 15€ (Zugang 4)	2.250€
Abgang 2:	20 Stück zu 15€ (Zugang 4)	300€
	80 Stück zu 15€ (Zugang 3)	1.200€
Abgang 3:	50 Stück zu 15€ (Zugang 3)	750€
	100 Stück zu 14€ (Zugang 2)	1.400€
Abgang 4:	20 Stück zu 14€ (Zugang 2)	280€
	100 Stück zu 12€ (Zugang 1)	1.200€
Summe der Abgänge $\triangleq$ Verbrauchswert Lifo		7.380€
<b>Bestandswert Lifo</b>	100 Stück zu 10€ (AB)	1.000€

Durch Anwendung des Perioden-Lifo anstelle des permanenten Lifo erhöht sich der Materialaufwand, der Bestandswert reduziert sich entsprechend. Bei Anwendung des Perioden-Fifo ergibt sich im Vergleich zum permanenten Fifo im Beispielsfall keine Veränderung der Werte (Bestandswert 1.500€; Verbrauchswert 6.880€). Hier zeigt sich auch der Effekt, dass im Zusammenhang mit inflationär steigenden Preisen die Anwendung des Lifo-Verfahrens zu einer niedrigeren Bewertung der Endbestände und damit zur stärkeren Bildung stiller Reserven führt als die Anwendung des Fifo-Verfahrens.

**Durchschnittsbewertung:**

Der Gesamtwert des Anfangsbestands plus Zugängen beträgt 8.380 €; die Gesamtmenge beträgt 620 Stück.

Die Abgänge betragen 520 Stück; der Endbestand beläuft sich somit auf 100 Stück.

Gewogener Durchschnittspreis:  $8.380 \text{ €} / 620 \text{ Stück} = 13,5161 \text{ €/Stück}$

**Bestandswert:**  $13,5161 \text{ €/Stück} \times 100 \text{ Stück} = 1.351,61 \text{ €}$

**Verbrauchswert:**  $13,5161 \text{ €/Stück} \times 520 \text{ Stück} = 7.028,39 \text{ €}$

Die Durchschnittsbewertung bringt im Beispiel höhere Bestandswerte als das Lifo-Verfahren, weil sich auch die gestiegenen Preise auf die Bewertung des Endbestands auswirken, und niedrigere Bestandswerte als das Fifo-Verfahren, weil sich auch die niedrigeren Preise auf die Bewertung des Endbestands auswirken.

## 1.2.2 Folgebewertung im Umlaufvermögen

### 1.2.2.1 Außerplanmäßige Abschreibungen als Ausdruck des Imparitätsprinzips

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden nicht planmäßig abgeschrieben. Das HGB erzwingt bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens jedoch einen niedrigeren Wert als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn ihr **Börsen- oder Marktpreis** am Abschlussstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt (§ 253 Abs. 4 S. 1 HGB). Das **Niederstwertprinzip** ist hierbei **strengh**: Es muss unabhängig von der Dauer der Wertminderung abgewertet werden. Auch eine Wiederholung nach dem Bilanzstichtag und noch vor Bilanzerstellung spielt bei der Folgebewertung somit keine Rolle, da aufgrund des strengen Niederstwertprinzips auch bei offensichtlich nur vorübergehender Wertminderung eine Abwertungspflicht besteht. Durch den unwiderlegbaren Abwertungzwang wird eine **verlustfreie Bewertung** verwirklicht. Beim Umlaufvermögen muss im Gegensatz zum Anlagevermögen damit gerechnet werden, dass der Verlust sich schnell realisiert, da diese Vermögensgegenstände per Definition nicht dazu bestimmt sind, dem Unternehmen langfristig zu dienen. Die folgenden Perioden sollen von Verlusten freigehalten werden. Das strenge Niederstwertprinzip ergibt sich also aus dem **Imparitätsprinzip**.

### 1.2.2.2 Bewertungsmaßstäbe

Bewertungsmaßstab für das Umlaufvermögen im Rahmen des strengen Niederstwertprinzips sind gemäß § 253 Abs. 4 S. 1 HGB primär vorhandene oder zu ermittelnde Börsen- bzw. Marktwerte und damit „sehr gut objektivierte Wertansätze“<sup>258</sup>. Der **Börsenpreis** ist dabei der im amtlichen Handel an einer regulierten in- bzw. ausländischen Börse oder im Freiverkehr festgestellte Preis.

<sup>258</sup> Moxter/Engel-Ciric, Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, 2019, S. 174.

## Freiverkehr

Beim Freiverkehr handelt es sich um einen börslichen Markt, der privatrechtlich organisiert (börsenreguliert), jedoch nicht amtlich reguliert (EU-reguliert) ist und hauptsächlich von kleinen und mittelgroßen Gesellschaften genutzt wird. Der Freiverkehr zeichnet sich im Vergleich zum öffentlich-rechtlich regulierten Markt insbesondere durch geringere Transparenzpflichten aus. Zudem gelten die Freiverkehrssegmente nicht als organisierter Markt i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 11 WpHG), weshalb keine Pflicht zur Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses besteht (§ 264d HGB). Beispiele für privatrechtlich organisierte Freiverkehrssegmente an deutschen Börsen sind der sog. „Open Market“ der Frankfurter Wertpapierbörse oder „m:access“ der Münchner Börse.

Unterliegt der Börsenkurs starken **Schwankungen**, so kann auf den Durchschnittskurswert abgestellt werden, es sei denn der Stichtagskurs liegt darunter. Dann ist nach dem Vorsichtsprinzip trotz der Kursschwankungen der niedrigere Stichtagskurs maßgeblich.<sup>259</sup>

Unter dem **Marktpreis** ist der Betrag zu verstehen, „der für Waren einer bestimmten Gattung von durchschnittlicher Art und Güte zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Zeitabschnitt“<sup>260</sup> an einem Handelsplatz gefordert bzw. gezahlt wurde. Börsen- oder Marktpreise bestimmen die Erlöse bei unterstelltem Abgang des zu bewertenden Vermögensgegenstandes.

Nur sofern ein Börsen- und Marktpreis nicht feststellbar ist, wird auf den **beizulegenden Wert** abgestellt. Dieser Wert ist weniger konkret, da es ihm an einer gewissen Allgemeingültigkeit und damit Objektivierbarkeit im Vergleich zum Börsen- oder Marktpreis fehlt.<sup>261</sup> Ist der beizulegende Wert niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der bisherige Buchwert, so ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben (§ 253 Abs. 4 S. 2 HGB). Dabei lässt § 253 Abs. 4 S. 2 HGB offen, wie genau der niedrigere Wert ermittelt werden soll. Der beizulegende Wert kann dabei grundsätzlich vom **Beschaffungs- oder Absatzmarkt** abgeleitet werden. Sind Umlaufgegenstände zum Verkauf bestimmt, so erfolgt eine Orientierung am Absatzmarkt und der erwartete Abgangserlös muss geschätzt werden. Maßgeblicher Wert ist in diesem Fall der Verkaufspreis abzgl. eventuell noch erwarteter Aufwendungen. **Fertige und unfertige Erzeugnisse** sind somit outputorientiert zu bewerten. Eine beschaffungsmarktorientierte Bewertung erfolgt hingegen bei marktfernen und noch wesentlich zu verändernden Vermögensgegenständen: So sind **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** grundsätzlich nicht zum Absatz bestimmt, sondern gehen in die Produktion ein. Aufgrund der fehlenden Absatznähe scheidet eine absatzmarktorientierte Bewertung i. d. R. aus: Sie würde zu unvertretbaren Schätzproblemen führen. Man orientiert sich bei der Bestimmung des niedrigeren beizulegenden Wertes hilfsweise am Beschaffungsmarkt und stützt sich auf den **Wiederbeschaffungswert**. Nur wenn Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe nicht mehr im Produktionsprozess einsetzbar sind oder Überbestände bestehen (inkl. nicht mehr verwendbarer Rohstoffe), erfolgt eine Orientierung am Absatzmarkt und der beizulegende Wert entspricht dem Veräußerungswert (u. U. dem Schrotterlös), abzgl. der beim Verkauf noch anfallenden Aufwendungen.

<sup>259</sup>Vgl. Marx, in: Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen, Bilanzrecht, 2018, § 253 HGB Rz. 164.

<sup>260</sup>Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1995, § 253 HGB Rz. 508.

<sup>261</sup>Vgl. Moxter/Engel-Ciric, Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, 2019, S. 174.

**Beispiel III.73**

Die Smoothie GmbH hat für ein neuartiges Getränk mehrere Säcke spezieller Pflanzensamen eingekauft. Nach wenigen Wochen stellt sich jedoch heraus, dass das neue Produkt am Markt keinen Absatz findet und muss daher eingestellt werden. Die Pflanzensamen sind im Ergebnis nicht mehr im Produktionsprozess einsetzbar. Der Buchwert der bis zum Bilanzstichtag noch nicht verbrauchten Säcke beläuft sich auf 20.000 €. Noch vor dem Bilanzstichtag stellt sich heraus, dass die einzige realistische Absatzmöglichkeit der örtliche Landwirt ist, der die Samen als Kraftfutter für seine Tiere verwenden würde. Der Landwirt ist bereit, 5.000 € für die restlichen Säcke zu bezahlen. Der ursprüngliche Lieferant der Pflanzensamen verlangt nach wie vor den gleichen Preis wie beim Ersteverkauf. Da die Rohstoffe nicht mehr im Produktionsprozess verwendet werden können, ist in diesem Fall der Wert am Absatzmarkt zu bestimmen, auch wenn bei Rohstoffen im Grundsatz der beizulegende Wert inputorientiert, d. h. am Beschaffungsmarkt, ermittelt werden muss. Der beizulegende Wert entspricht folglich dem Veräußerungswert i. H. v. 5.000 €, weshalb die Pflanzensamen gemäß § 253 Abs. 4 HGB zum Bilanzstichtag um 15.000 € außerplanmäßig abzuschreiben sind.

**Expertenwissen**

**Handelswaren**

Bei Handelswaren – das sind Waren, die vom Veräußerer nicht bearbeitet werden, wie z. B. Markenmöbel im Möbeleinzelhandel – gilt die sog. doppelte Maßgeblichkeit, nach der der jeweils niedrigere Wert aus Absatz- und Beschaffungsmarkt relevant ist.\*

\* Ausführlich zur doppelten Maßgeblichkeit, Rückausnahmen und Diskussion vgl. Hartmann, in: Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann, Handbuch des Jahresabschlusses, Abt. II/5 Rz. 104 f.

Anstelle der Ermittlung des beizulegenden Werts des Absatz- und Beschaffungsmarkts werden bei Handelsunternehmen in der Praxis häufig sog. Gängigkeitsabschreibungen durchgeführt. So wird z. B. im Möbeleinzelhandel der andauernde Mode- und Geschmackswandel mittels Gängigkeitsabschreibungen erfasst, um eine pauschale Abwertung des Handelsbestands auf den beizulegenden Wert zu erreichen. Die Höhe der Abschreibung orientiert sich dabei an der Umschlagshäufigkeit der jeweiligen Lagerposition, die als Maß für die Verkäuflichkeit der Handelsware gilt und sich wie folgt berechnet:

$$\text{Umschlagshäufigkeit} = \frac{\text{Lagerabgang pro Jahr (in Stück)}}{\varnothing \text{ Inventurbestand (in Stück)}}$$

In Abhängigkeit von der Umschlagshäufigkeit kommen dabei folgende Abwertungssätze in Betracht:\*\*

Abwertungssatz	Umschlagshäufigkeit
–	> 1
10 %	0,5 – 1
30 %	0,25 – 0,5
70 %	0,1 – 0,25
90 %	< 0,1

\*\* Vgl. Adler/Düring/Schmalz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1995, § 253 HGB Rz. 518.

Bei **unfertigen und fertigen Erzeugnissen** kann man sich der **retrograden Methode** (Verkaufswertverfahren) bedienen, indem der zu erwartende Netto-Erlös vorsichtig geschätzt wird und von diesem die noch zu erwartenden Aufwendungen abgezogen werden. Zu den abzuziehenden Aufwendungen gehören nicht nur die noch anfallenden Herstellungskosten, sondern auch noch anfallende Verpackungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie voraussichtliche Erlösschmälerungen (Rabatte, Boni, Skonti) und Fremdkapitalzinsen bis zum Eingang des Veräußerungserlöses (sog. Kapitaldienstkosten). Die Kapitaldienstkosten bezeichnen die Zinsverluste, die dem Kaufmann aufgrund der Kapitalbindung vom Bilanzstichtag bis zum Veräußerungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes entstehen.

Die Vermögenswerte sind am Bilanzstichtag so weit abzuwerten, dass in der Periode der Veräußerung kein Verlust mehr entstehen wird (**Grundsatz der verlustfreien Bewertung**).

Die Ermittlung des beizulegenden Wertes nach der retrograden Methode erfolgt nach folgendem Schema<sup>262</sup>:

Tab. 5: Ermittlungsschema retrograde Methode

	vorsichtig geschätzter Netto-Verkaufserlös
./.	Erlösschmälerungen (Rabatte, Boni, Skonti)
=	erwarteter Netto-Erlös
./.	noch anfallende Herstellungskosten
./.	noch anfallende Verpackungs- und Vertriebskosten
./.	noch anfallende Verwaltungskosten
./.	Kapitaldienstkosten
=	beizulegender Stichtagswert nach der retrograden Methode

#### Möglicher Fremdbezug bei unfertigen und fertigen Erzeugnissen

Bei unfertigen und fertigen Erzeugnissen, für die ein Fremdbezug möglich ist, erfolgt ausnahmsweise eine beschaffungsmarktorientierte Bewertung (inputorientiert). Eine Ableitung aus dem Absatzmarkt unterbleibt in diesem Fall.\*

\* Vgl. Marx, in: Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen, Bilanzrecht, 2018, § 253 HGB Rz. 167.

<sup>262</sup>Zur retrograden Methode vgl. Hartmann, in: Schulze-Osterloh/Hennrichs/Wüstemann, Handbuch des Jahresabschlusses, Abt. II/5 Rz. 106 ff.

Die folgende Tabelle fasst die für die Ermittlung des beizulegenden Werts von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens relevanten Bezugsgrößen zusammen:

Tab. 6: Relevanter Markt und Wertmaßstab für Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens

Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens		Relevanter Markt (Bezugsgröße)	Beizulegender Wert
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Normalbestand:	Beschaffungsmarkt	Wiederbeschaffungswert
	Überbestand:	Absatzmarkt	Vom Verkaufswert abgeleiteter Wert (retrograde Ermittlung)
Unfertige und fertige Erzeugnisse	Regelfall:	Absatzmarkt	Vom Verkaufswert abgeleiteter Wert (retrograde Ermittlung)
	Möglichkeit Fremdbezug:	Beschaffungsmarkt	Wiederbeschaffungswert
Handelswaren		Beschaffungs- und Absatzmarkt (doppelte Maßgeblichkeit)	Niedriger Wert aus Wiederbeschaffungswert und vom Verkaufswert abgeleiteter Wert (retrograde Ermittlung) Alternativ: Gängigkeitsabschreibung

### Beispiel III.74

Die Furniture GmbH hält am Bilanzstichtag einen Zwischenlagerbestand an noch nicht fertig gestellten Schränken, deren Herstellungskosten bis dahin 480 € je Stück betragen. Aufgrund der günstigen Entwicklung des Holzpreises sind die Wiederherstellungskosten am Bilanzstichtag um 80 € unter die tatsächlichen Herstellungskosten gesunken. Andererseits beträgt der Verkaufspreis am Bilanzstichtag 820 € (ohne Umsatzsteuer) je Schrank, wobei allerdings künftig noch anfallende Kosten zu berücksichtigen sind:

■ Fertigungskosten	250 €
■ Verwaltungskosten	45 €
■ Vertriebskosten	70 €

Die unfertigen Schränke gehören als unfertige Erzeugnisse zum Umlaufvermögen (Umkehrschluss aus § 247 Abs. 2 HGB). Die unfertigen Erzeugnisse sind grundsätzlich gemäß § 246 Abs. 1 S. 1 HGB zu bilanzieren und mit den bisherigen Herstellungskosten i. H. v. 480 € gemäß § 253 Abs. 1 S. 1 HGB zu bewerten. Zum Bilanzstichtag ist jedoch gemäß § 253 Abs. 4 HGB zu prüfen, ob eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist. Voraussetzung ist, dass der Tageswert am Bilanzstichtag unter dem bisherigen Buchwert liegt (strenges Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen). Die Schränke sind zum Verkauf bestimmt und trotz fehlender kompletter Fertigstellung absatznah.